

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 1/8

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code	IW-BETONTOP IW-BETONTOP
Bezeichnung	Vorgemischter Betonzusatz

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Produkt für Betonboden mit geringer Dicke.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	IDEAL WORK SRL
Adresse	Via Kennedy, 52
Ort und Staat	31030 Vallà di Riese Pio X (TV) Italien
	Tel. 0423/4535
	Fax 0423/748429
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	sicurezza@idealwork.it

1.4. Notrufnummer

Für dringenden Informationen wenden Sie sich an	Giftinformationszentren:
	Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre Institute of Toxicology Oranienburger Str 285 Berlin Telefon: +49 30 3068 6711 Fax: +49 30 3068 6799 Notrufnummer: +49 30 192 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen und Ergänzungen. Das Produkt macht deshalb ein Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 und späteren Änderungen erforderlich. Eventuelle zusätzliche Informationen bezüglich der Gefahren für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 des Datenblatts aufgeführt.

2.1.1. EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und spätere Änderungen und Ergänzungen

Einstufung und Gefahrenhinweise:	
Augenschäd. 1	H318
Sens. Haut 1	H317

2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und spätere Änderungen und Ergänzungen

Gefahrensymbole:
Xi
R-Sätze:
41-43

Wortlaut der Risikosätze (R) und der Gefahrenhinweise (H): siehe Abschnitt 16 des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenzeichen gemäß EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) und späteren Änderungen und Ergänzungen.

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 2/8



Signalwörter:

Gefahr

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Enthält: Portlandzement
 Calciumoxid

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen.

3.2. Gemische.

Enthält:

Bezeichnung	Stoffanteil %.	Einstufung 67/548/EWG	Einstufung 1272/2008 (CLP)
Calciumoxid			
CAS-Nummer 1305-78-8	1,5 - 3	Xi R37/38, Xi R41	Augenschäd. 1 H318, Hautreiz. 2 H315, STOT einm. 3 H335
EG-Nummer 215-138-9			
Registrierungsnummer 01-2119475325-36-XXXX			
Portlandzement			
CAS-NUMMER 65997-15-1	1 - 3	Xi R37/38, Xi R41	Augenschäd. 1 H318, Hautreiz. 2 H315, STOT einm. 3 H335
EG-NUMMER 266-043-4			
Indexnummer -			

Anmerkung: Ein oberer Wert des Bereichs wurde ausgeschlossen.

Wortlaut der Risikosätze (R) und der Gefahrenhinweise (H): siehe Abschnitt 16 des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts.

T+ = sehr giftig(T+), T = giftig(T), Xn = gesundheitsschädlich(Xn), C = ätzend(C), Xi = reizend(Xi), O = entzündend (oxidierend) wirkend(O), E = explosiv(E), F+ = extrem entzündbar(F+), F = leicht entzündbar(F), N = umweltgefährlich(N)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGENKONTAKT: Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Die Augen sofort für mindestens 30 Minuten mit reichlich klarem Wasser ausspülen und dabei die Augenlider gut geöffnet halten. Sofort Ärztlichen Rat einholen.

HAUTKONTAKT: Die kontaminierte Kleidung ausziehen Die betroffenen Körperteile waschen und sofort Ärztlichen Rat einholen.

VERSCHLUCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken. Sofort Ärztlichen Rat einholen. Kein Erbrechen herbeiführen, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt autorisiert.

EINATMEN: Ärztliche Soforthilfe erfordern. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, weit vom Unfallort entfernt. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen für den Helfer ergreifen.

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 3/8

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen aufgrund der enthaltenen Substanzen, siehe Abt. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

Das Produkt ist nicht als entzündbar, brennbar oder oxidierend eingestuft. Bei Brand die für die Umgebung geeignetsten Feuerlöschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN AUFGRUND DER EXPOSITION BEI BRAND

Das Produkt ist nicht brennbar; dennoch muss bei Brand vermieden werden die Verbrennungsprodukte einzuatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von potentiell für die Gesundheit gefährlichen Stoffe zu vermeiden. Immer die Ausrüstung komplett mit Brandschutz tragen. Das Löschwasser sammeln; es darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Das für das Löschen verwendete kontaminierte Wasser und der Rest des Feuers dürfen gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

AUSRÜSTUNG

Normale Kleidung für die Brandschutzbekämpfung, ein Pressluftatemgerät (EN 137), Flamschutzanzug (EN469), Feuerwehrsichthandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Den Unfallort verlassen wenn man nicht mit entsprechenden Atem- und Augenschutz ausrüstungen ausgestattet ist (siehe Abschnitt 8).

Einsatzkräfte

Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich. Den Unfallbereich abgrenzen. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Das Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in die Oberflächen- und Grundwasser vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Verschüttete Menge mit funkenfreien mechanischen Mitteln aufnehmen und in Behälter für das Auffangen bzw. die Entsorgung einfüllen. Den Rest durch Besprühen mit Wasser entfernen falls keine Kontraindikationen bestehen.

Für eine ausreichende Belüftung des von der Undichtigkeit betroffenen Orts sorgen. Eventuelle Unverträglichkeiten für das Material der Behälter im Abschnitt 7 überprüfen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss entsprechend der Vorschriften unter Punkt 13 ausgeführt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Informationen bezüglich des persönlichen Schutzes und der Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 angegeben.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Das Produkt erst nach dem Lesen aller weiteren Abschnitte von diesem Sicherheitsdatenblatt handhaben. Die Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Während der Verwendung weder essen, noch trinken, noch rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen abzulegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Die geschlossenen Behälter an einem gut belüfteten Ort und geschützt vor direkter Sonnenbestrahlung aufbewahren. Die Behälter weit von eventuellen unverträglichen Materialien aufbewahren; siehe dazu Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 4/8

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bezugsvorschriften:

Italien Gesetzesdekret vom 9.April 2008, Nr.81.
 OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
 AGW-ACGIH ACGIH 2013

Portlandzement						
Arbeitsplatzgrenzwert						
Typ	Status	TWA/8h	STEL/15 min			
			Anmerkungen	mg/m3	ppm	mg/m3
			ppm			
AGW-ACGIH		1				A4 (e, j)

Calciumoxid						
Arbeitsplatzgrenzwert						
Typ	Status	TWA/8h	STEL/15 min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW-ACGIH		2				Rznd, aug, haut e atm

Legende:

A4 = nicht als karzinogen für den Menschen eingestuft
 (e) = für asbestfreie Partikeln und mit Cristobalit < 1%
 (j) = einatmungsbare Konzentration gemessen gemäß der Angaben von ACGIH
 Rznd= reizend aug= Augen haut= Haut atm= Atmung
 (C) = CEILING ; INALAB = inhalierbare Konzentration ; RESPIR = Atembare Konzentration ; TORAC = Bauchbereich.

Es wird bei der Risikobeurteilung empfohlen, die Grenzwerte für die vom ACGIH für den inerten nicht anders eingestuften Staub vorgesehene professionelle Exposition zu beachten (PNOC atembare Konzentration: 3 mg/mc; PNOC inhalierbare Konzentration: 10 mg/mc). Bei Überschreiten dieser Grenzen wird die Verwendung eines Filters vom Typ P empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) je nach Ergebnis der Risikobeurteilung gewählt werden muss.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Anbetracht dessen, dass die Verwendung von angemessenen technischen Maßnahmen Priorität gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen haben sollte, muss eine gute Belüftung am Arbeitsort über eine leistungsstarke lokale Aspiration gewährleistet werden.
 Für die Wahl der persönlichen Schutzausrüstungen eventuell die eigenen Lieferanten der chemischen Stoffe um Rat fragen.

Die persönlichen Schutzvorrichtungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, der ihre Konformität mit den gültigen Vorschriften bescheinigt.

Eine Sicherheitsdusche mit Augen-Gesichtsbecken vorsehen.

HANDSCHUTZ

Sollte ein verlängerter Kontakt mit dem Produkt vorgesehen sein, empfiehlt es sich die Hände mit widerstandsfähigen Arbeitshandschuhen (Bezugsvorschrift EN 374), wie Handschuhe aus Latex, Nitrilkautschuk, Neopren und PVC zu schützen. Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe muss auch der Verwendungsprozess des Produkts und eventuell weitere Produkte, die daraus abgeleitet werden, beurteilt werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Handschuhe aus Latex Sensibilisierungssphänomene hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und professionelle Sicherheitsschuhe der Kategorie II tragen (gemäß Richtlinie 89/686/EWG und der Norm DIN EN 20344). Nach Ablegen der Arbeitskleidung gründlich mit Wasser und Seife waschen.

AUGEN-/GESICHTSSCHUTZ

Es wird empfohlen ein Mützenvisier oder Schutzvisier mit hermetisch abgeschlossener Brille zu tragen (Bezugsvorschrift EN 166).

ATEMSCHUTZ

Es wird die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske vom Typ P empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) und effektive Notwendigkeit je nach Ergebnis der Risikobeurteilung definiert werden muss (Bezugsvorschrift EN 149).

Die Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der aus Belüftungsgeräten müssen gemäß der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 5/8

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand	Pulver
Farbe	Grau
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht anwendbar.
Siedebereich	Nicht verfügbar.
Flammpunkt	>60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar.
Untere Entzündbarkeitsgrenzen	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen explosive Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden). Vgl. Anlage I des Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.8.4.2 a)
obere Entzündbarkeitsgrenzen	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen explosive Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden). Vgl. Anlage I des Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.8.4.2 a)
untere Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
obere Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
relative Dichte	Nicht verfügbar.
Löslichkeit	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen oxidierende Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden. Vgl. Anlage I Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.1.4.3)
oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, denen explosive Eigenschaften im Molekül zugeordnet werden). Vgl. Anlage I des Reg. CE Nr. 1272/2008 Abschn. 2.8.4.2 a)

9.2. Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Es bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine. Dennoch müssen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Produkten getroffen werden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Vermeiden, dass das Produkt mit Säuren in Berührung kommt.

10.5. Unverträgliche Materialien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Das Vorhandensein von Calciumcarbonat kann zur Bildung von Calciumoxiden, Kohlenstoffmonoxyden führen. Für das Produkt sind keine Unverträglichkeiten mit Materialien bekannt.

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 6/8

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Bei fehlenden toxikologischen Prüfdaten des Produkts selbst, wurden die eventuellen Gefahren des Produkts für die Gesundheit gemäß der Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe beurteilt, gemäß der von der Bezugsvorschrift für die Einstufung vorgesehenen Kriterien. Es muss daher die Konzentration der einzelnen in Abschn. 3 aufgeführten gefährlichen Stoffe in Betracht gezogen werden, um die von der Exposition des Produkts abgeleiteten toxikologischen Auswirkungen zu bewerten.

a) Akute Toxizität;

Das Verschlucken kann zu Gesundheitsstörungen führen, die Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Übelkeit und Erbrechen umfassen.

CALCIUMOXID

LD50 (Mündlich) - >2000 mg/kg Ratte

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

Das Produkt wird nicht als korrosiv/reizend für die Haut eingestuft, gemäß der Berechnungsmethoden, die von der CLP-Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung;

Das Produkt erzeugt schwere Augenschäden und kann zur Hornhauttrübung, Verletzung der Regenbogenhaut, irreversiblen Färbung des Auges führen. Der direkte Kontakt mit dem Zement kann zu Hornhautverletzungen aufgrund der mechanischen Belastungsgrößen, Reizung oder zur sofortigen oder verzögerten Entzündung führen. Der direkte Kontakt mit großen trockenen Zementmengen oder mit feuchten Zementspritzern kann zu Augenreizungen (zum Bsp. Konjunktivitis oder Blepharitis) bis hin zu chemischen Verbrennungen und Blindheit führen.

d) Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege;

Der Kontakt des Produkts mit der Haut erzeugt eine Sensibilisierung (Kontaktdermatitis). Die Dermatitis entsteht als Folge einer Hautentzündung, die in den Hautbereichen beginnt, die wiederholt mit dem sensibilisierenden Agens in Berührung kommen. Die Hautverletzungen können Erytheme, Ödeme, Papeln, Blasen, Eiterbläschen, Schuppen, Spaltbildungen und exsudative Phänomene hervorrufen, die je nach Phase der Krankheit und der betroffenen Bereiche variieren können. In der akuten Phase herrschen das Erythem, Ödem und das Exsudat dazu. In den chronischen Phasen herrschen Schuppen, Trockenheit, Spaltbildung und Hautverdickungen vor.

e) Keimzell-Mutagenität;

Auf der Grundlage der Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung wird das Produkt nicht als mutagen für Keimzellen eingestuft.

f) Karzinogenität

Auf der Grundlage der Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung wird das Produkt als nicht karzinogen für den Menschen über das Einatmen eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität;

Auf der Grundlage der Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung wird das Produkt als nicht giftig für die Fortpflanzung eingestuft.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

Auf der Grundlage der Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung wird das Produkt nicht als STOT für die einzelne Exposition eingestuft.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition;

Auf der Grundlage der Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung wird das Produkt nicht als STOT für die verlängerte Exposition eingestuft.

j) Aspirationsgefahr;

Das Produkt wird bei der Aspiration auf der Grundlage der Berechnungsmethoden der CLP-Verordnung als nicht gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss gemäß der guten Arbeitspraxis verwendet werden. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die zuständigen Instanzen verständigen, wenn das Produkt ins Grundwasser oder in die Kanalisation gelaufen ist oder wenn es den Erdboden oder die Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB -Stoffe mit einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 7/8

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Der Zusatz von großen Zementmengen zum Wasser kann eine Erhöhung des pH-Werts verursachen und kann demnach unter gewissen Umständen giftig für die lebenden Organismen im Wasser sein.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung.

Wiederverwenden falls möglich. Die Reste des Produkts sind als gefährliche Sonderabfälle einzustufen. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die zum Teil dieses Produkt enthalten, muss gemäß der gültigen Gesetzesvorschriften beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem für die Verwaltung der Abfälle autorisierten Unternehmen anvertraut werden, die diese gemäß der nationalen und eventueller lokalen Vorschrift entsorgen muss.

Der Verlust des Produkts in den Erdboden, in die Kanalisation oder in das Grundwasser muss unbedingt vermieden werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Die kontaminierten Verpackungen müssen gemäß der nationalen Vorschriften für die Handhabung der Abfälle zur Wiederverwertung oder Entsorgung an die entsprechenden Stellen geschickt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport.

Das Produkt ist als nicht gefährlich gemäß der gültigen Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Waren auf Straßen (A.D.R.), mit der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und über den Luftweg (IATA) zu betrachten.

14.1. UN-Nummer:	nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:		nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen:	nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren:	nicht anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:		nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	nicht anwendbar	

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie Keine.

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß der Anlage XVII EG-Verordnung Nr. 1907/2006.
Keine.

Liste der in Frage kommenden Stoffe (Art. 59 REACH).
Keine.

Zulassungspflichtigen Stoffe (Anlage XIV REACH).
Keine.

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen Reg. (CE) 649/2012:
Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:
Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:
Keine.

Gesundheitskontrollen:

Die diesem chemischen für die Gesundheit gefährlichen Agens ausgesetzten Arbeiter unterliegen der Gesundheitsüberwachung gemäß der Vorschriften des Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April, mit Ausnahme wenn die Gefahr für die Gesundheit des Arbeiters als irrelevant betrachtet wird, gemäß des Art. 224 Abschnitt 2. Gesetzesdekr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit für die im Gemisch enthaltenen Stoffe ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Wortlaut der Gefahrenhinweise (H), die in Abschnitt 2-3 vom Sicherheitsdatenblatt zitiert werden:

Augenschäd. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

	IDEAL WORK	Ausarbeitung Nr. 1
		Überarbeitet am: 16.10.2014
	IW-BETONTOP	Druckdatum: 16.10.2014
		Seite n. 8/8

Hautreiz. 2	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT einm. 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Sens. Haut 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Wortlaut der Risikosätze (R), die in Abschnitt 2-3 vom Sicherheitsdatenblatt zitiert werden:

R37/38	REIZT DIE ATMUNGSORGANE UND DIE HAUT.
R41	GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.
R43	SENSIBILISIERUNG DURCH HAUTKONTAKT MÖGLICH.

LEGENDE:

ADR: Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

- CAS-Nummer: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die sich auf 50% der Menschen auswirkt, die dem Test unterliegt.
- CE NUMBER: Kennnummer in ESIS (europäisches Archiv der bestehenden Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global Harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Gesellschaft des Flugtransports.
- IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der Menschen, die dem Test unterliegt.
- IMDG: Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Kennnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Grenzwerte für berufsbedingte Exposition
- PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH
- PEC: vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: technische Richtkonzentration
- PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- AGW CEILING: Konzentration, die zu keiner Zeit während der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert
- TWA: gewichteter Durchschnittswert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und spätere Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und spätere Änderungen und Ergänzungen
3. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. ATP. CLP)
6. Verordnung (EG) Nr. 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EG) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. ATP. CLP)
8. Verordnung (EG) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. ATP. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite Agentur ECHA

Anmerkung für den Verwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren sich auf die bei uns zum Datum der letzten Version zur Verfügung stehenden Kenntnisse. Der Verwender muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen bezüglich der spezifischen Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts interpretiert werden. Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist es Pflicht des Verwenders unter eigener Verantwortung die gültigen Gesetze und Vorschriften für Hygiene und Sicherheit zu beachten. Für nicht artgerechte Verwendung wird keine Haftung übernommen. Das Personal entsprechend für die Verwendung der chemischen Produkte ausbilden.